

99010020020013

# Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/services/99010020020013>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020020013
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Verlängerung zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis bei einem deutschen Dienstherrn verlängern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Dienstverrichtung, Sonstige Beschäftigungszwecke, Einwanderung, Einreise, Verbeamtung, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Dienstausbung bei einem deutschen Dienstherrn, Erwerbstätigkeit, Beamtenverhältnis, Fachkraft, Zuwanderung, Niederlassungserlaubnis, Behörde, Dienstherr, Öffentlicher Dienst, Amt, Arbeitserlaubnis verlängern, Beschäftigungserlaubnis verlängern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 19c Abs. 4 AufenthG <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a>
Teaser	Wenn Sie in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn und über eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet verfügen, können Sie die

## Modul

## Sachverhalt

---

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

---

## Volltext

Wenn Sie in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen und sich zur Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet aufhalten, verfügen Sie in der Regel über eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Sie können die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn die Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis endet und Sie Ihren Dienst im Bundesgebiet fortsetzen wollen.

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis sollten Sie spätestens acht Wochen vor Ablauf der Befristung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Für die Verlängerung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Das bedeutet, dass Sie sich weiterhin in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn befinden und sich zur Erfüllung Ihrer Dienstpflichten in Deutschland aufhalten möchten.

Im Falle der Verlängerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Die Dauer der Befristung richtet sich nach der geplanten Dauer Ihrer Dienstverrichtung.

Für die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Unter Umständen wurden Sie bei der erstmaligen Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Ist dies der Fall, muss dies bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden. Haben Sie noch nicht an einem Integrationskurs teilgenommen, kann die Ausländerbehörde Ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen. Haben Sie den Integrationskurs noch nicht abgeschlossen, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils nur um ein Jahr verlängert bis Sie diesen erfolgreich abschließen oder den Nachweis erbringen, dass Ihre Integration in das gesellschaftliche

## Modul

## Sachverhalt

und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

Wenn Sie seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung von Dienstpflichten bei einem deutschen Dienstherrn sind, haben Sie Anspruch auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis). Hierbei wird von der Voraussetzung, mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet zu haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen nachweisen zu müssen, abgesehen.

## Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
- Aktueller Aufenthaltstitel
- Original Ihrer Ernennungs-/Berufungsurkunde
- Aktuelles biometrisches Foto
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Mietvertrag

## Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz.
  - Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
  - Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
  - Sie stehen in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn und sollen Dienstpflichten in Deutschland erfüllen.

## Kosten

Verlängerung Aufenthaltserlaubnis:

- für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten:  
EUR 96
- für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten:  
EUR 93

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis in Form des

Modul	Sachverhalt
	<p>elektronischen Aufenthaltstitels muss für die Verlängerung neu ausgestellt werden. Die Gebühr für die Neuausstellung des Kartenkörpers beträgt EUR 67,00.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.</li> <li>Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin).             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin.</li> </ul> </li> <li>Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin).             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Erneuerung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden in der Ausländerbehörde Ihre Fingerabdrücke genommen.</li> <li>• Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen. Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen.</li> <li>• Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	etwa sechs bis acht Wochen
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlängerung sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.</li> <li>• Im Falle der Verlängerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Die Dauer der Befristung richtet sich nach der geplanten Dauer Ihrer Dienstverrichtung. Wenn Sie Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis haben, wird diese</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

unbefristet erteilt. • Widerspruchsfrist: 1 Monat

### weiterführende Informationen

- Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland  
[  
<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>  
](<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>)
- Informationen zur Erhalt der Niederlassungserlaubnis auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (deutsch):  
  
[  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html>  
](<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html>)
- Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.  
Telefon: 030 1815-1111  
Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

### Hinweise

### Rechtsbehelf

### Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit  
Verlängerung zur Beschäftigung als Beamter bei einem deutschen Dienstherrn
  - Die Aufenthaltserlaubnis von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, wird verlängert, wenn dies zur weiteren Erfüllung von Dienstpflichten im Bundesgebiet erforderlich ist.
  - Keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
  - Wenn die beantragende Person bereits drei Jahre über eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung von Dienstpflichten in einem Beamtenverhältnis bei einem deutschen Dienstherrn verfügt hat, besteht unter

## Modul

## Sachverhalt

vereinfachten Bedingungen ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

- Soweit bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgesprochen wurde, ist nachzuweisen, dass der Verpflichtung nachgekommen wurde. Wurde der Integrationskurs noch nicht absolviert, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung ablehnen oder die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr verlängern bis der Kurs erfolgreich abgeschlossen oder ein Nachweis erbracht wurde, dass die Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.
- Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn dies bereits bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung von der Ausländerbehörde ausgeschlossen wurde.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann die Beantragung über das Internet oder persönlich erfolgen.
- Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde
- Zuständig: die für den Wohnsitz der/des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Formulare

- Onlineverfahren vereinzelt möglich
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen erforderlich: ja

### Ursprungsportal